

Geschäftsordnung des Forschungsbeirats der WWU Münster

§ 1 Aufgaben des Forschungsbeirats

Der Forschungsbeirat ist ein vom Rektorat für die Dauer seiner Amtszeit berufenes Gremium. Er ist vom Rektorat damit beauftragt, die Universitätsleitung bei der Initiierung, Koordinierung und Förderung von Forschungsvorhaben und-verbänden zu beraten und bei der Qualitätssicherung von Anträgen auf Drittmittelförderung zu unterstützen. In diesem Rahmen berät der Forschungsbeirat u. a. die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der WWU und beschließt an das Rektorat gerichtete Empfehlungen.

§ 2 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Zusammensetzung wird durch das Rektorat festgesetzt. Eines der Mitglieder wird vom Rektorat mit dem Vorsitz betraut.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Forschungsbeirats.

§ 3 Einberufung des Forschungsbeirats

- (1) Der Forschungsbeirat ist von der/dem Vorsitzenden nach Maßgabe des Beratungsbedarfs einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einladung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (3) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Forschungsbeirat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin versandt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Forschungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Forschungsbeirat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Forschungsbeirat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Forschungsbeirat beschließt Empfehlungen für das Rektorat.
- (2) Der Forschungsbeirat kann für die Beurteilung einzelner Forschungsvorhaben fachlich einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler hinzuziehen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Das Stimmenverhältnis wird dem Rektorat mitgeteilt.
- (5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Forschungsbeirats sind von der Beschlussfassung über Empfehlungen an das Rektorat ausgeschlossen, die sich auf solche Forschungsvorhaben beziehen, an denen sie selbst beteiligt sind.

§ 8 Bericht gegenüber dem Rektorat

Bei Bedarf erstattet der Forschungsbeirat dem Rektorat Bericht.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Forschungsbeirats wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- (3) Die Protokolle sind dem Rektorat zu übermitteln.